



Hessischer
Landkreistag

Rundschreiben

675/2016

An die
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: stark@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 07.09.2016

Az. : Sta/Se/L021.1; 543.41

Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst - hier: Entscheidung des Bundessozialgerichtes

HLT-Rundschreiben Nr. 636/2016

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Nichtzulassungsbeschwerde eines Leistungserbringers aus Mecklenburg-Vorpommern, der gegen die Einstufung eines in seinem Einsatzgebiet tätigen Honorararztes als abhängig Beschäftigten geklagt hatte, als unzulässig verworfen. Der Beschluss enthält lediglich Ausführungen zum möglichen Vorliegen eines Grundes für die Zulassung zur Revision und nicht zur eigentlichen Sachentscheidung. Den Beschluss hat der Deutsche Landkreistag zum Anlass genommen, sich erneut an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu wenden, um sowohl auf eine dauerhafte Lösung des Problems als auch auf die Einräumung von Übergangsfristen für die erforderlichen Umstellungen zur Vermeidung von strafrechtlichen und weiteren Konsequenzen hinzuweisen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag führt zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes zu einer Nichtzulassungsbeschwerde eines Leistungserbringers des Rettungsdienstes folgendes aus:

„Im Bezugsrundschreiben (vgl. HLT-Rundschreiben 636/2016 vom 18. August 2016) haben wir über ein gemeinsames Gespräch mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu der Frage einer Sozialversicherungspflicht für in Nebentätigkeit aktive Notärzte berichtet. Dabei ging es auch um die möglichen Folgen einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) über eine Nichtzulassungsbeschwerde für ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG).

Die Entscheidung des BSG liegt nunmehr vor (Beschluss vom 1.8.2016, Az. B 12 R 19/15, **Anlage 1**). Die Nichtzulassungsbeschwerde eines Leistungserbringers, der gegen die Einstufung eines in seinem Einsatzgebiet tätigen Honorararztes als abhängig Beschäftigten geklagt hatte, wird darin als unzulässig verworfen.

Der Kläger konnte keinen der in § 160 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend darlegen oder bezeichnen. In seiner Begründung hatte sich der Kläger vorrangig auf den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG berufen. Die entsprechenden Voraussetzungen, d. h. das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind, sah das Gericht jedoch als nicht erfüllt an. Die von Seiten des Klägers angeführten Rechtssätze des LSG weichen, soweit der Senat davon ausgeht, dass sie der Entscheidung überhaupt zugrundeliegen, nicht von der Rechtsprechung des BSG ab.

Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle ändert sich durch diese Entscheidung nichts an der gegenwärtigen Diskussion über die verstärkte Praxis der Feststellung einer Sozialversicherungspflicht der auf Honorarbasis tätigen Notärzte und den daraus resultierenden Problemen der Landkreise als Träger des Rettungsdienstes. Die Entscheidung des BSG beschränkt sich allein auf die Prüfung, ob ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs. 2 SGG vorliegt. Über die eigentliche Sachentscheidung kann das Gericht im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussage treffen. Ob eine Sozialversicherungspflicht im jeweiligen Fall vorliegt, bleibt eine Einzelfallentscheidung, die sich an den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert und für den individuellen Sachverhalt unterschiedlich ausfallen kann.

Die Hauptgeschäftsstelle hat den Beschluss des BSG zum Anlass genommen, sich erneut mit einem Schreiben an das BMG zu wenden (**Anlage 2**) und um zügige Unterbreitung von Vorschlägen für eine dauerhafte Lösung des Problems zu bitten. Darüber hinaus greifen wir darin die Idee des BMG auf, dass bei einer kurzfristigen Entscheidung des BSG allen Beteiligten rechtssichernd eine „Übergangsfrist“ eingeräumt werden sollte, um ohne strafrechtliche oder sonstige Konsequenzen innerhalb dieses Zeitraums die notwendigen Umstellungen vornehmen zu können.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Stark
Referatsleiter

Anlagen